

Rechtssache C-455/23 [Garera]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. April 2023

Kläger:

G.T.

Beklagte:

T. S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde des G.T. gegen ein Urteil des Sąd Apelacyjny w Katowicach (Berufungsgericht Kattowitz, Polen), mit dem eine Klage auf Freigabe einer Sicherheit und Vollstreckung in Inhaberaktien abgewiesen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Unionsrechtsstandard in Bezug auf die Abordnung von nationalen Richtern ohne ihre Zustimmung an eine andere Organisationseinheit des nationalen Gerichts als die, in der sie normalerweise ihren Dienstpflichten nachgehen. Rechtsstellung eines durch Gesetz errichteten Gerichts. Arbeitszeit der Richter im Kontext von Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG.

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht der vom Gerichtshof im Urteil W.Ż. (C-487/19) vorgenommenen Auslegung dahin auszulegen, dass eine zeitlich befristete Abordnung eines Richters am Obersten Gericht ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise verletzt wie die Versetzung eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts, wenn

– der Richter zur Entscheidungsfindung in Rechtssachen abgeordnet wird, deren Gegenstand nicht mit der sachlichen Zuständigkeit der Kammer übereinstimmt, der der Richter am Obersten Gericht zugeteilt wurde;

– dem Richter gegen die Entscheidung über eine solche Abordnung kein gerichtlicher Rechtsbehelf zusteht, der den Anforderungen genügt, die in Rn. 118 des Urteils W.Ż. (C-487/[19]) aufgestellt wurden;

– die Verfügung des Pierwszy Prezes Sądu Najwyższego (Erster Präsident des Obersten Gerichts) über die Abordnung an eine andere Kammer und die Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren von Personen erlassen wurden, die unter denselben Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/[19]) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, wobei im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen;

– die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner richterlichen Pflichten in der Stammkammer keine Grundlage im nationalen Recht hat;

– die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, eine Verletzung von Art. 6 [Buchst.] b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9) darstellt?

2. Unabhängig von der Antwort auf die erste Frage: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass ein Gericht, das aufgrund einer Verfügung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und durch eine Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren mit Personen besetzt ist, die unter den gleichen Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/[19]) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist, wenn im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen?

3. Falls die erste Frage bejaht oder die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass das so errichtete Gericht kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass Richter, die einem Spruchkörper eines Gerichts zugeteilt wurden, der in der in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Weise errichtet wurde, die Vornahme von Prozesshandlungen in der ihnen zugewiesenen Rechtssache, insbesondere den Erlass von Entscheidungen, ablehnen können, weil sie die Verfügungen über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und über die Zuweisung konkreter Verfahren für nichtexistent erachten, oder dahin, dass sie eine Entscheidung erlassen müssen und deren etwaige Anfechtung wegen Verletzung des Rechts einer Partei, den Rechtsstreit durch ein Gericht entscheiden zu lassen, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta genügt, den Parteien überlassen müssen?

Angeführte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Urteil des Gerichtshofs vom 6 Oktober 2021, W.Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798)

Angeführte nationale Vorschriften

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r. (Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997): Art. 45 und Art. 183

Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017, Dz. U. 2021, Pos. 1904 mit Änderungen): Art. 1, Art. 3, Art. 15, Art. 17, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 35, Art. 82

Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom 27. Juli 2001, einheitliche Fassung, Dz. U. 2023, Pos. 217): Art. 22a

Ustawa z dnia 26 czerwca 1974 r. Kodeks pracy (Arbeitsgesetzbuch vom 26. Juni 1974): Art. 140

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung vom 17. November 1964): Art. 398²⁰

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Sąd Apelacyjny w Katowicach (Berufungsgericht Kattowitz, Polen) wies mit Urteil vom 4. Dezember 2019 die Berufung des G.T. gegen das Urteil des Sąd Okręgowy w Katowicach (Regionalgericht Kattowitz, Polen) vom 22. Januar 2019 ab, durch das seine Klage gegen das Stahlwerk ... S.A. mit Sitz in R. auf Freigabe einer Sicherheit und Vollstreckung in Inhaberaktien des Stahlwerks ... S.A. mit Sitz in R. abgewiesen worden war. Der Bevollmächtigte des Klägers hat eine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Berufungsgerichts eingelegt, die Entscheidung im Ganzen angefochten und eingewendet, diese verletze bestimmte Vorschriften des Zivilgesetzbuchs durch ihre falsche Auslegung.
- 2 Mit Beschluss vom 3. November 2020 hat das Oberste Gericht die Kassationsbeschwerde zur Entscheidung angenommen. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 hat der Präsident des Obersten Gerichts, der die Zivilkammer leitet (im Folgenden: Präsident der Zivilkammer), die Kassationsbeschwerde dem Referat des Richters Karol Weitz zugeteilt, woraufhin sie unter dem Aktenzeichen II CSKP 501/22 eingetragen wurde.
- 3 Mit Verfügung Nr. 25/2023 vom 15. Februar 2023 hat der Erste Präsident des Obersten Gerichts (im Folgenden: Erster Präsident) den Richter Bohdan Bieńka für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2023 an die Zivilkammer des Obersten Gerichts abgeordnet und dabei die Grundsätze der Zuweisung der Rechtssachen in den Monaten der Abordnung festgelegt. Aufgrund dieser Verfügung wies ein Richter am Obersten Gericht am 2. März 2023 in Vertretung des Präsidenten der Zivilkammer das Verfahren II CSKP 501/22 dem Referat des Richters am Obersten Gericht Bohdan Bieńka zu. Der Termin der nichtöffentlichen Verhandlung wurde anschließend durch Verfügung des Präsidenten der II. Abteilung für den 3. April 2023 anberaumt. Der an diesem Tag gebildete Spruchkörper des Obersten Gerichts, der über die Zivilsache II CSKP 501/22 befinden sollte, setzte sich aus zwei Richtern der Izba Pracy i Ubezpieczeń Społecznych (Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen, im Folgenden: Arbeitsrechtskammer) des Obersten Gerichts sowie – als Vorsitzenden – einem Richter zusammen, der für gewöhnlich in der Zivilkammer des Obersten Gerichts (im Folgenden: Zivilkammer) Recht spricht. Das zweite Mitglied des Spruchkörpers, das aus der Arbeitsrechtskammer kommt, wurde in einer ähnlichen Weise abgeordnet wie der Berichterstatter.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 4 Das Oberste Gericht in Besetzung mit drei Richtern hegt Zweifel, was die Auslegung des Unionsrechts angeht, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob das vorliegende Gericht, das durch die Verfügungen des Ersten Präsidenten und des Präsidenten der Zivilkammer errichtet wurde, die Anforderungen an ein Gericht erfüllt, die im Urteil W.Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798) aufgestellt wurden, wobei diesen Zweifeln die folgenden Erwägungen zugrunde liegen:
- 5 Erstens wurden die Richter, die an eine andere Kammer des Obersten Gerichts abgeordnet wurden, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf beraubt;
- 6 Zweitens erfolgte die Abordnung ohne Zustimmung der abgeordneten Richter, wodurch der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit verletzt und das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigt wurden, was sich auch auf den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auswirkt.
- 7 Drittens befinden sich die Personen, die die Verfügungen erlassen haben, in der gleichen Situation wie die Richter im Sachverhalt in der Rechtssache C-487/19, da sie ihr Amt unter offensichtlicher Missachtung der Grundregeln des Verfahrens für die Ernennung von Richtern am Obersten Gericht übernommen haben, die Bestandteil der Verfassung und der Arbeitsweise des Justizsystems darstellen.
- 8 Das vorliegende Gericht fragt sich auch, ob die abgeordneten Richter in Anbetracht der angeführten Rechtsverletzungen die Ausführung dieser Verfügungen verweigern können.
- 9 Im nationalen Recht gibt es eine Norm, die es dem Ersten Präsidenten erlaubt, einen Richter an eine andere Kammer abzuordnen (Art. 35 § 3 der Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym [Gesetz über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017], im Folgenden: Gesetz über das Oberste Gericht). Diese Vorschrift erlaubt es jedoch nur, einen Richter (ohne seine Zustimmung) für eine bestimmte in der Verfügung des Ersten Präsidenten bezeichnete Rechtssache abzuordnen. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Gegenstand der betreffenden Rechtssache der Zuständigkeit zweier Kammern des Obersten Gerichts unterfällt und es wegen eines Ausschlusses aller Richter der betreffenden Kammer des Obersten Gerichts erforderlich wäre, Richter einer anderen Kammer des Obersten Gerichts über die Rechtssache befinden zu lassen. Eine andere Möglichkeit, die Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gerichts vorsieht, ist die zeitlich befristete Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts, wobei allerdings der Richter nur noch in dieser „neuen“ Kammer entscheiden soll und nicht verpflichtet ist, sich gleichzeitig in der neuen Kammer und seiner Stammkammer des Obersten Gerichts mit dem entsprechenden Mehraufwand zu

betätigen. Eine solche Doppelbelastung ist mit Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht nicht zu vereinbaren.

- 10 Die Abordnung an eine andere Kammer ohne Berücksichtigung der sachbezogenen Fähigkeiten des Richters zur Entscheidungsfindung in einer bestimmten Art von Rechtssachen verletzt das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und auf ein faires Gerichtsverfahren. Damit diese beiden Rechte verwirklicht werden können, ist es zwingend erforderlich, dass der Richter über die Kenntnisse und die Erfahrung verfügt, die es ermöglichen, ordnungsgemäß über die Rechtssache zu befinden. Diese Bedingung ist in Verfahren vor dem Obersten Gericht von besonderer Bedeutung, dessen Entscheidungen später einen Bezugspunkt für die Entscheidungen der Gerichte niedrigerer Instanzen darstellen. Die Aufteilung des Obersten Gerichts in Kammern wurde gemäß Art. 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht anhand des Kriteriums der Sachbezogenheit vorgenommen. Auch die Bewerber um Richterstellen beim Obersten Gericht bewerben sich entsprechend ihrer Spezialisierung. Den einzelnen Kammern sollten folglich Richter zugewiesen werden, die über das Wissen und die Berufserfahrung verfügen, die der Zuständigkeit der betreffenden Kammer entsprechen. Die Rechtssachen werden nämlich nach der Eingangsreihenfolge zugeteilt und nicht erst dann, wenn der Berichterstatter oder der Spruchkörper zu dem Ergebnis kommt, dass die Rechtssache bereits soweit geprüft wurde, dass sie entschieden werden kann. In Ermangelung eines umfassenden Unterstützungsapparats für die Richter ist es erforderlich, dass der Richter sich in den Rechtsgebieten gründlich auskennt, in denen er normalerweise entscheidet. Nur dann kann in atypischen Rechtsstreitigkeiten, die in einen komplexen Kontext eingebettet sind, die Rechtssache ordnungsgemäß zu einer Entscheidung geführt werden.
- 11 Gleichzeitig wurde den Richtern, die für die vorliegende Rechtssache abgeordnet wurden, kein Rechtsschutz gewährt. Die Auslegung von Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht führt zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber den Unionsrechtsstandard nicht eingehalten hat, der im Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798, Rn. 118 des Urteils), in Bezug auf die Richter der ordentlichen Gerichte aufgestellt wurde. Deshalb ist ein Eingreifen des Europäischen Gerichtshofs erforderlich, um festzustellen, ob derartige Maßnahmen nicht gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen, wenn die Entscheidung des Ersten Präsidenten über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts bei gleichzeitigem Verbleib in der Stammkammer keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts haben Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta, die die Mitgliedstaaten verpflichten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit den Einzelnen die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, universellen Charakter und schließen die Richter am Obersten Gericht mit ein.

- 12 Der Erste Präsident geht hingegen nach seiner Erklärung in der Sitzung der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat) vom 17. März 2023 davon aus, dass einem Richter, der gemäß Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht abgeordnet worden sei, kein Rechtsbehelf zustehe. Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht stelle eine abschließende Regelung dar und gestatte keine entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom 27. Juli 2001).
- 13 Der Genauigkeit halber merkt das Oberste Gericht an, dass der Landesjustizrat eine Prüfung der Entscheidungen des Ersten Präsidenten über die Abordnung an eine andere Kammer im Wege der Analogie für zulässig erachtet. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs handelt es sich bei dem Landesjustizrat jedoch um eine Einrichtung, die von den politischen Machthabern im Land abhängig ist (Urteile vom 19. November 2019, A.K. u. a. [Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts] [C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982], und vom 2. März 2021, A.B. u. a. [Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf] [C-824/18, EU:C:2021:153]) und darüber hinaus kein Gericht ist.
- 14 Das vorliegende Gericht kann in der vorliegenden Rechtssache auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verfassungsmäßigkeit von Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht prüfen zu lassen, da die Möglichkeit einer Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit versperrt ist (Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A.K. u. a. [Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts] [C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 33 und 34], Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019 [III PO 7/18], Urteil des EGMR vom 7. Mai 2021 [Xero Flor Sp. z o.o./Polen, Beschwerde Nr. 4907/18]).
- 15 Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Verfügung des Ersten Präsidenten, durch die der Richter an die Zivilkammer des Obersten Gerichts abgeordnet wurde, gegen den Garantiemechanismus in Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9) verstößt. Der Gerichtshof hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert, doch gibt es bereits die ersten Vorlagefragen, die die Arbeitszeit von Richtern betreffen (z. B. in der Rechtssache C-41/23).
- 16 Im nationalen Recht richtet sich die Arbeitszeit eines Richters am Obersten Gericht nach dem Umfang seiner Aufgaben (ähnlich wie die eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Was die nationale Rechtsordnung angeht, ist auf die Entschließung des Obersten Gerichts von 8. April 2009 (II PZP 2/09) hinzuweisen, in der der Unterschied zwischen der aufgabenbezogenen Arbeitszeit nach dem Kodeks pracy (Arbeitsgesetzbuch) und der Arbeitszeit der Richter herausgestellt wurde, die durch ihre Aufgaben bestimmt wird. Darin wird betont, dass die Regelung zur Arbeitszeit der Richter die Richtlinie nicht umsetzt, wenn

es um das Recht auf Arbeitspausen geht, so dass insoweit gemäß Art. 5 des Arbeitsgesetzbuchs dessen Normen Anwendung finden. Nach der Richtlinie 2003/88 müssen auch die Richter Mindestruhezeiten erhalten, wobei ihre wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Abrechnungszeitraum nicht überschreiten darf. Seit dieser Entschließung hat der Gesetzgeber die Grundsätze der Arbeitszeit der Richter nicht geändert. Bei entsprechender Anwendung der Regelung zur aufgabenbezogenen Arbeitszeit (Art. 140 des Arbeitsgesetzbuchs) auf den speziellen Fall der Richter kann und muss angenommen werden, dass, wenn einem Richter zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden sollen, die einen Bereich betreffen, auf den er nicht spezialisiert ist, der Arbeitgeber (hier Erster Präsident) verpflichtet ist abzuschätzen, ob die neu auferlegten Aufgaben unter Beibehaltung der bisherigen Pflichten überhaupt bewältigt werden können. Im Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache hatten die Richter der Arbeitsrechtskammer bereits zugewiesene Aufgaben für den nächstliegenden Abrechnungszeitraum, so dass ein Richter, der an die Zivilkammer des Obersten Gerichts abgeordnet wurde, *per saldo* einen Sitzungstag mehr hat als die Richter, die für gewöhnlich in dieser Kammer rechtsprechen (vier Sitzungstage pro Monat statt drei Sitzungstage pro Monat). Die faktische Einführung eines zusätzlichen Sitzungstags in der Zivilkammer, ohne dass die Umstände geprüft wurden, die sich auf die Arbeitszeit auswirken, ist demnach als eine Verletzung der nach der Richtlinie 2003/88 zulässigen Normen anzusehen.

- 17 Das vorliegende Gericht weist auch darauf hin, dass sowohl der Erste Präsident als auch der Präsident der Zivilkammer, durch deren Verfügungen das Gericht in der vorliegenden Rechtssache besetzt wurde, zu Richtern am Obersten Gericht unter den gleichen Umständen ernannt wurden wie in der Rechtssache, in der das Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798), ergangen ist. Das vorliegende Gericht merkt ferner an, dass am 23. September 2022 das Oberste Gericht (in der Rechtssache III CZP 43/22) einen Beschluss erlassen hat, mit dem es dem Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen sind, dass eine Maßnahme, mit der die Zusammensetzung eines Gerichts festgelegt wird, wie die Verfügung des Ersten Präsidenten, keine Rechtswirkungen entfaltet, wenn das auf diese Weise besetzte Gericht kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, wobei insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen sind: a) seiner kollegialen Besetzung gehören Personen an, die zu Richtern am Obersten Gericht in einer Weise ernannt wurden, die offensichtlich den nationalen Rechtsvorschriften über die Ernennung von Richtern zuwiderläuft, was durch endgültige Entscheidungen des höchstinstanzlichen nationalen Gerichts festgestellt wurde, wobei diese Personen die Mehrheit der Besetzung ausmachen; b) die Festlegung der Besetzung des Gerichts in der oben beschriebenen Weise erfolgte durch einen Präsidenten des Obersten Gerichts, der zum Richter am Obersten Gericht unter den gleichen Umständen und unter Verletzung der

Grundsätze ernannt wurde, die für die Ernennung eines Richters am Obersten Gericht zum Präsidenten des Obersten Gerichts gelten. Zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung in der vorliegenden Rechtssache ist diese Frage dem Gerichtshof noch nicht vorgelegt worden.

- 18 Unter Bezugnahme auf die Begründung des angeführten und noch nicht versandten Vorabentscheidungsersuchens weist das vorlegende Gericht auf die problematischen Aspekte der Ernennung des Ersten Präsidenten und des Präsidenten der Zivilkammer hin.
- 19 Gemäß Art. 15 des Gesetzes über das Oberste Gericht wird ein Präsident des Obersten Gerichts durch die Versammlung der Richter der betreffenden Kammer (im Folgenden: Versammlung) gewählt. Die Versammlung ist ein Organ des Obersten Gerichts, das sich aus allen Richtern der betreffenden Kammer zusammensetzt. Am 29. Juni 2021 beschloss die Versammlung der Richter der Zivilkammer des Obersten Gerichts, die einberufen wurde, um die Bewerber für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer des Obersten Gerichts zu wählen, mit der Mehrheit der Stimmen, die Versammlung bis zur Beendigung der vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren betreffend die Klage der Europäischen Kommission gegen Polen (C-791/19) sowie die Vorabentscheidungsersuchen C-487/19 und C-508/19 zu vertagen. Als am 31. August 2021 die Amtszeit des Präsidenten der Zivilkammer ablief, vertraute der Präsident der Republik Polen die Leitung der Zivilkammer dem Ersten Präsidenten an. Dadurch kam es zu einer faktischen Verbindung der Ämter des Ersten Präsidenten und des Präsidenten der Zivilkammer, was das Gesetz über das Oberste Gericht nicht vorsieht. Die in Art. 13a in Verbindung mit Art. 15 des Gesetzes über das Oberste Gericht vorgesehene Zuständigkeit des Präsidenten der Republik Polen, jemanden das Amt eines Präsidenten des Obersten Gerichts anzuvertrauen, verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung und der Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive (Art. 173 der Verfassung der Republik Polen). Die Bestimmungen der Verfassung, die die Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik Polen regeln, geben dem Präsidenten als einem Organ der Exekutive nicht das Recht, selbständig über die Übernahme von Ämtern durch bestimmte Richter zu entscheiden, die es ihnen erlauben, die Zuständigkeiten der Organe des Obersten Gerichts auszuüben.
- 20 Trotz des Protests der Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer berief der Erste Präsidenten als derjenige, den der Präsident der Republik Polen benannt hatte, eine Versammlung für den 7. September 2021 ein, in der die Bewerber für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer gewählt werden sollten. Der Antrag auf Vertagung der Versammlung wurde nicht zur Abstimmung zugelassen. Die Richter, die vor 2018 zu Richtern am Obersten Gericht ernannt worden waren, lehnten es daraufhin ab, an der Versammlung teilzunehmen, was zur Folge hatte, dass kein Quorum erreicht wurde und an der Wahl der Bewerber für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer nur neu ernannte Richter teilgenommen haben. Das Problem des fehlenden Quorums wurde dadurch ausgeräumt, dass der Erste Präsident zwei Personen, die zuvor zu Richtern in der Kammer für

außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten ernannt worden waren, und eine Person, die zuvor an die Disziplinarkammer berufen worden war, an die Zivilkammer abgeordnet hat.

- 21 Die Auswahl der Bewerber für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer erfolgte folglich im Widerspruch zur Mehrheit der Richter der Zivilkammer und unter Verletzung der Regelungen zur Arbeitsweise der Versammlung, bei der es sich um ein Organ des Obersten Gerichts handelt.
- 22 Es stellt sich daher die Frage, ob im Hinblick auf das unionsrechtlich begründete Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Unabhängigkeit die Verfügungen, die von Personen erlassen wurden, die die gleiche Stellung einnehmen wie die in der Rechtssache C-487/19 und zudem in einem mangelhaften Verfahren ausgewählt wurden, über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und die Zuteilung bestimmter zivilrechtlicher Verfahren, die nicht zum gewöhnlichen Arbeitsgebiet der abgeordneten Richter zählen, deren Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung insoweit nicht geprüft worden sind, zu einer Besetzung des Gerichts führen, die das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren verletzt, wovon nicht nur die personelle Besetzung des Gerichts zeugt, sondern auch der Handlungsablauf in sachlicher und technischer Hinsicht (Erlass der Verfügungen über die Zuteilung der Rechtssache zur Entscheidung, Auswechslung des Berichterstatters, Festlegung der Besetzung, die über die Rechtssache befinden soll).
- 23 Daher bedarf es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch einer Auslegung des Unionsrechts (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta) in Bezug auf die Frage, ob die Richter, mit denen ein Spruchkörper besetzt wurde, es – in Anbetracht des Vorrangs des Unionsrechts und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des EGMR – ablehnen können, die Arbeit in den ihnen zugeteilten Rechtssachen aufzunehmen und zu verrichten, weil sie die Verfügungen, mit denen sie zur Entscheidungsfindung in einer anderen Kammer des Obersten Gerichts verpflichtet wurden, für nichtexistent erachten; oder ob sie trotz der bisher geltend gemachten Mängel und Verletzungen im Bereich der Kardinalrechte ihre Arbeit aufnehmen und es *de facto* den Parteien überlassen sollen, ob sie die betreffende Entscheidung anfechten wollen, weil sie durch ein Gericht erlassen worden ist, dessen Besetzung Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta verletzt.